

mitteilen / сообщать / [REDACTED] / [REDACTED] / communicate / [REDACTED] / [REDACTED] /
far sapere / [REDACTED] / [REDACTED] / [REDACTED] / comunicar / [REDACTED]
/ [REDACTED] / segja frá / [REDACTED] / [REDACTED] / [REDACTED] / [REDACTED]

Zuger **Übersetzer**

STATUTEN

§ 1

Name und Sitz

Unter dem Namen DIALOG-WERKSTATT ZUG besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zug

§ 2

Zweck

Die DIALOG-WERKSTATT ZUG bezweckt:

- a. die Projektierung und die Übernahme der Trägerschaft eines periodisch zu gewährenden Zuger Übersetzer-Stipendiums;
- b. die Koordination und Organisation von kulturellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit diesem Stipendium;
- c. die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von Vereinigungen und Personen, die Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Übersetzer-Stipendium organisieren;
- d. die Organisation und Unterstützung weiterer Projekte des kulturellen Austausches.

Dieser Zweck wird gefördert durch die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und durch den persönlichen Einsatz von Vereinsmitgliedern.

§ 3

Mitgliedschaft

Der DIALOG-WERKSTATT ZUG können angehören:

- Als Einzelmitglieder: Natürliche Personen;
- als Kollektivmitglieder: Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, andere Gruppierungen und Organisationen, die den Vereinszweck fördern wollen.

§ 4

Mitgliederbeitrag

Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Soweit keine Anpassung des Mitgliederbeitrages erfolgt, gilt der bisherige Mitgliederbeitrag. Der unveränderte Mitgliederbeitrag muss nicht formell beschlossen werden, sondern gilt mit dem Beschluss über das Budget als festgelegt. Über diese Beiträge hinaus können die Vereinsmitglieder nicht belangt werden.

Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Höhe der Beiträge festlegt, wird den Statuten Jahr für Jahr als Anhang beigefügt.

§ 5

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei gegen dessen Entscheid an die Mitgliederversammlung rekurriert werden kann.

Zuger **Übersetzer**

§ 6

Freunde und Gönner

Wer sich unabhängig von der Mitgliedschaft für den Verein finanziell engagiert, wird als Freund/Freundin, wer sich in besonderem Masse engagiert, als Gönner/Gönnerin anerkannt.

Der Vorstand legt die Höhe der jährlichen Spenden fest, ab welchen natürliche und juristische Personen als Freund/ Freundin bzw. Gönner/Gönnerin im entsprechenden Vereinsjahr anerkannt werden.

§ 7

Finanzen

Die DIALOG-WERKSTATT ZUG finanziert sich durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Spenden, Beiträge der öffentlichen Hand und Erlösen, wie sie aus zweckgerichteten Tätigkeiten anfallen. Nach Bedarf ist auch eine Fremdfinanzierung möglich.

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 8

Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9

Mitgliederversammlung / Einberufung

Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Ebenso kann ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch schriftliches Gesuch jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen.

Die Einladung mit der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Änderungen und Ergänzungen der Traktandenliste müssen 10 Tage vor diesem Termin beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10

Mitgliederversammlung / Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, und der Revisoren/Revisorinnen;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Revisorenberichtes;
- die Beschlussfassung über das Budget für das kommende Vereinsjahr: die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Änderung der Statuten;
- die Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschliesst die Mitgliederversammlung über alle Gegenstände, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung / Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

mitteilen / сообщать / / / communicate / / /
far sapere / / / / comunicar / /
/ / segja frá / / / /

Zuger **Übersetzer**

§ 12

Vorstand / Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung vorgenommenen Präsidentenwahl.

§ 13

Vorstand / Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach Aussen;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Berichterstattung;
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Planung und Durchführung der Aktivitäten des Vereins.

Die Zeichnungsberechtigung gegen Aussen wird wie folgt geregelt: Die Präsidentin/der Präsident führt Einzelunterschrift, die übrigen Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

§ 14

Vorstand / Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden bzw. Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten bei Stimmgleichheit.

§ 15

Revisorin / Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren / Revisorinnen.

Die Revisoren/Revisorinnen prüfen alljährlich die auf Ende des Vereinsjahres (gleich Kalenderjahr) abgeschlossene Rechnung.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliger Liquidationserlös geht an Vereine oder Organisationen mit ähnlichen Zielen.

Zug, 15. Juni 2000